

**Einlassung + Plädoyer zur Anklage §109g StGB
„Sicherheitsgefährdendes Abbilden“, AG Cochem,
2.9.2020, Dietrich Gerstner**

Zur Person:

55 Jahre, verheiratet, 3 Kinder, in einer Lebensgemeinschaft mit Geflüchteten und Migrant*innen (insges. ca. 20 Pers.). Und einem alten Vater, der gestern 91 geworden ist und durchaus einiges an Unterstützung angewiesen ist – insofern Danke für die Berücksichtigung meiner Wünsche bei der Terminierung und der Verschiebung vom 8.7. auf diesen jetzigen Termin.

Aufgewachsen in *Pforzheim*, einer Stadt die im 2. WK total zerstört wurde.

Am 23.2.1945 starben innerhalb 20 min. ca. 19.000 Bürger*innen der Stadt in einem Bomben- und Flammeninferno. Ich weiß, was die Zerstörung durch Kriegsbomben bedeutet. Die Erinnerung an diese Katastrophe, auch durch Erzählungen meiner Mutter, die das Inferno als Jugendliche erlebt hatte und das Gedenken daran, zwar selbst verschuldet durch das Nazi-Regime Deutschlands, blieb präsent in der Stadt – auch für Menschen wie mich, 20 Jahre später geboren.

Angesichts der Aufrüstung von tausenden Atomwaffen, v.a. SS20 auf sowjetischer Seite und Pershing II auf US-amerikanischer und damit westdeutscher Seite in den 80er Jahren und der realen Bedrohung durch einen *Atomkrieg* in

Mitteleuropa (es ließen sich mehrere Belege aufführen, wie knapp wir von den 60er Jahren bis Mitte der 80er Jahre mehr Glück als Verstand hatten, dass es zu keiner atomaren Konfrontation kam) war mein Engagement in der Friedensbewegung schon damals und meine Kriegsdienstverweigerung und der Zivildienst selbstverständlich für mich. Die Folge: ein Lebensstil, der sich an Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung orientiert, als Christ sage ich, ein Lebensstil, der sich an der Gewaltfreiheit Jesu von Nazareth orientiert. Und so bin ich auch heute für eine solidarische Gesellschaft und gegen Rüstungsexporte und Atomwaffen politisch aktiv, bei Demonstrationen, Petitionen aber auch Aktionen des Zivilen Ungehorsams.

Einlassung zur Sache / Aussage:

Ja, ich habe **fotografiert** und das auch nie geleugnet – vgl. meinen Widerspruch gegen die Beschlagnahme meines Smartphones vom 7.7.19 beim AG Cochem (Akte Bl.):

„Ich hatte den zuständigen Beamten der Polizeistelle Cochem / Polizeipräsidium Koblenz (namentlich PHK Ehses und v.a. EPHK Reinhard Bötsch) angeboten, dass die Fotos von der militärischen Anlage Fliegerhorst Büchel (Atomwaffenstandort) gelöscht werden könnten. Das wurde verneint und stattdessen sowohl Kamera als auch SD-Karte als „Beweismittel“ einbehalten. Ich hatte nicht bestritten, mit der Kamera Fotos vom Fliegerhorst aus verschiedenen Entfernungen gemacht zu haben. Darum halte ich die Sicherstellung als „Beweismittel“ für überflüssig und rechtswidrig. Darüber hinaus stellten die Beamten mein Smartphone sicher, das lediglich am Fahrrad in einer wasserdichten Hülle angebracht war. Auf meine Aussage hin, dass ich das Smartphone NICHT zum Fotografieren oder Filmen verwendet hatte und dass sie gerne den Bildspeicher durchschauen könnten als Beweis dafür, wurde erwidert, dass dies zu kompliziert sei. Ich weise darauf hin, dass ich zum Zeitpunkt der Ansprache durch die Polizei mehrere hundert Abstand vom Militärgelände hatte und auf einem öffentlichen Feldweg stand.“

Ich hatte am 6.7. bei einem Spaziergang entlang des Geländes weg vom Haupttor einige Male fotografiert, danach am 7.7., als ich mit dem Fahrrad eine Rundfahrt um das ganze Militärgelände unternahm.

Ich fotografierte z.T. die Landschaft, also die Umgebung wie auch das darin eingebettete Militärgelände, einmal (am 6.7.) aus der Nähe 2 Fotos vom äußeren Sicherheitszaun, also eigentlich einem Bauzaun rund um das Gelände.

Das ist im übrigen meine Art, dass ich fotografiere, was ich erlebe. Ich bin kein Profi, aber es mir eine Angewohnheit, Erlebnisse zu dokumentieren – sei es eine Geburtstagsfeier,

die Vorbereitungen für den großen ökumenischen Gottesdienst vor dem Bücheler Haupttor oder eben auch die Internationale Friedenswoche gegen Atomwaffen rund um Büchel. Ich tue das erst mal aus persönlichem Interesse, ohne schon im Vorhinein genau zu wissen, was ich mit all den Fotos machen werde. Ich denke nicht, dass ich sie veröffentlicht hätte, z.B. im Internet, zu welchem Zweck auch? Seht her, so sieht die Landschaft am Fliegerhorst aus, so der neue Bauzaun mit elektrischen Drähten dran?

Ich fotografierte das Offensichtliche, das was ich aus der Nähe oder auch Ferne mit bloßem Auge frei zugänglich sehen kann.

Sie, Herr Staatsanwalt, brachten es in Ihrer Anklageschrift in einen sachlichen Zusammenhang mit den gewaltfreien Go-Ins am 10., 14. und 16.7.19. Offenbar waren meine Fotos nicht nötig, um diese Begehungen des Fliegerhorstes zu ermöglichen, denn die Fotos wurden mir ja mit der Speicherkarte am 7.7. abgenommen. Im übrigen war ich am 16.7. überhaupt nicht mehr vor Ort, sondern schon abgereist.

Allerdings stimmt es, dass ich Teil der Internationalen Aktionswoche war, mit der wir auf die wahre Sicherheitsgefährdung durch die Atomwaffen hinter dem Zaun aufmerksam machen wollten mit dem Ziel des Abzugs dieser Waffen und einer Beendigung der sog. Nuklearen Teilhabe Deutschlands im Rahmen der NATO, die wir für

unrechtmäßig halten. Darum beteiligte ich mich am Morgen des 10.7. auch an dem Versuch, dem Stützpunkt-Kommandanten einen Brief zu überbringen, der die Illegalität der in Büchel stationierten Waffen benennt und zur Beendigung dieses Unrechts auffordert.

Aber jetzt zu meinen Fotos und dem Vorwurf, es handle sich um einen Straftatbestand nach §109g StGB !?! (schon z.T. zitiert vom StA?!)

(1) Wer von einem **Wehrmittel**, einer **militärischen Einrichtung oder Anlage** oder einem militärischen Vorgang **eine Abbildung oder Beschreibung anfertigt** oder eine solche Abbildung oder Beschreibung an einen anderen gelangen läßt und dadurch wissentlich **die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe gefährdet**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer von einem **Luftfahrzeug** aus eine Lichtbildaufnahme von einem Gebiet oder Gegenstand im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes anfertigt oder eine solche Aufnahme oder eine danach hergestellte Abbildung an einen anderen gelangen läßt und dadurch wissentlich die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in Absatz 1 mit Strafe bedroht ist.

(3) Der **Versuch** ist strafbar.

(4) 1Wer in den Fällen des Absatzes 1 **die Abbildung oder Beschreibung an einen anderen gelangen läßt** und dadurch die Gefahr **nicht wissentlich, aber vorsätzlich oder leichtfertig** herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. 2Die Tat ist jedoch nicht strafbar, wenn der Täter mit Erlaubnis der zuständigen Dienststelle gehandelt hat.

Der ursprünglich angesetzte Prozesstermin am 1. April war eigentlich ganz passend, da es sich wie ein schlechter

Aprilscherz anhört, wegen einiger m.E. belangloser Fotos einen Strafprozess zu haben!

Dass die Fotos tatsächlich belanglos sind, geht sogar aus dem Antrag der Staatsanwaltschaft Koblenz vom 12.8.19 (immerhin erst 5 Wochen, nach der Sicherstellung meines Eigentums durch die Polizei) und dem folgenden Beschluss des Amtsgerichts Cochem vom 14.8. zur offiziellen Beschlagnahme meines *Smartphones* hervor. Dort heißt es wörtlich:

„Am 7.7.2019 wurde er dabei beobachtet, erneut Lichtbildaufnahmen des Zaunes gefertigt zu haben. Auf der Speicherkarte der sichergestellten Digitalkamera konnten von diesem Tag **keine entsprechenden Aufnahmen** gesichert werden, sodass davon auszugehen ist, dass die Aufnahmen mit dem ebenfalls sichergestellten Smartphone gefertigt wurden.“ (Akte Seiten 30 und 32).

Im Polizei-Vermerk von PHK Ehses vom 10.7. steht übrigens fälschlicherweise, ich hätte angegeben, am 7.7. „keine Fotos gefertigt“ zu haben. Das hatte ich ausdrücklich nicht gesagt. Andererseits ist es eine Falschbehauptung der Feldjäger, die im selben Vermerk zitiert werden, ich hätte am 7.7. „Fotos im Nahbereich der Zaunanlage“ gefertigt. (Akte Blatt 4). Tatsächlich stimmt es, dass ich am 7.7. Fotos aus mittlerer bis weiter Distanz gefertigt hatte (mind. 50 m bis vielleicht 500 m) – wie ja die Bildstrecke in meiner Akte auch beweist.

Jetzt aber tiefer zum Kontext von § 109g StGB, der es umso deutlicher macht, dass dieser Tatvorwurf auf mich nicht zutrifft und auch nicht zutreffen kann:

Er wird in den Kontext der **StGB-§§**

94-96 (*Landesverrat*), 97 Abs.1, 97a, 97b (*illegale Geheimnisse*), 98 + 99 (*geheimdienstliche Agententätigkeit*) und 109f (*Sicherheitsgefährdender Nachrichtendienst*) eingeordnet.

Dazu kommt in der Literatur der § 153d **StPO** („*Absehen von der Verfolgung bei Staatsschutzdelikten wegen überwiegender öffentlicher Interessen*“ – durch den Generalbundesanwalt) – dort erfolgt die Einordnung in Spionage z.B. durch DDR-Agenten.

=> das ist ein **§ des Kalten Kriegs** / es geht um den Verrat von Militärgeheimnissen in landesverräterischer Absicht, um Spionage etc.

Wenn ich eines nicht bin, dann ein Agent einer fremden Macht...

Dann möchte ich der Frage nachgehen, was der **Kernsatz** in **§ 109g** bedeutet „**wer ... die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe gefährdet**“.

Kann ich durch einfache Fotos eines Außenzaunes und seiner offensichtlich angebrachten Sicherungseinrichtungen sowie durch Landschaftsaufnahmen in Büchel **die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe gefährden**? Das kann nicht

ernsthaft behauptet werden! Denn in der Rechtsprechung und in Rechtskommentaren sind folgende Erläuterungen dazu zu finden:

„Durch die Einwirkung auf das Tatobjekt muss es zu einer konkreten (Schönke/Schröder/Eser Rn. 12; NK-StGB/Kargl Rn. 5) Gefahr für die (äußere; Schönke/Schröder/Eser Rn. 12; MüKoStGB/Müller Rn. 28; NK-StGB/Kargl Rn. 4; aA LK-StGB/Schroeder Rn. 10) Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, die Schlagkraft der Truppe oder (zumindest ein; Lackner/Kühl/Kühl Rn. 8; MüKoStGB/Müller Rn. 30) Menschenleben kommen. Die Schlagkraft der Truppe (ausf. Heinen NZWehrr 1997, 71 (72 ff.)) ist konkret gefährdet, wenn die Tat spürbare Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft der Truppe hat (LG Flensburg NZWehrr 1984, 80; LK-StGB/Schroeder Rn. 11; NK-StGB/Kargl Rn. 4).“

Ich werde mir erlauben, später dazu einen **1.**

Beweisantrag zu stellen, der diese Frage klären soll.

Übrigens hat unter AZ: 2010JS63724/19 die Staatsanwaltschaft Koblenz in der Person von Dr. Saal festgestellt, „dass Fotografien, die so im öffentlichen Internet zu finden sind, nicht strafbar sind.“

(Ermittlungsverfahren gegen Michael Nast wegen Sicherheitsgefährdendem Abbildens am 7.7.19)

Ich werde mir erlauben, zu dieser Frage einen **2.**

Beweisantrag zu stellen.

Von den 13 Fotos sind offensichtlich alle bis auf vielleicht zwei irrelevant, was auch von StA und AG schon selbst so

festgestellt wurde. Es kann sich also nur um die Nah-Fotos der Außenzaunanlage auf Bl. 12 + 13 der Akte handeln. Sind dies nun Bilder, die etwas Geheimes enthüllt und dadurch eine konkrete Gefahr herbeigeführt hätten? Die Entscheidung überlasse ich Ihnen, Herr Zimmermann.

Aber mein Fazit lautet: Eine Gefährdung der

- Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder / und
- der Schlagkraft der Truppe

kann durch das Fertigen von Aufnahmen der Außenseite eines für jedermann einsehbaren Zaunes und seiner Sicherungsanlage, selbst wenn sie ein militärisches Sicherheitsgelände mit Atomwaffen, wie in Büchel, umgeben, nicht gefährden.

Befragung durch StA / Richter Zimmermann?

Notizen:

Anträge auf Beweismittel:

Beweismittel 1 (Befragung AKK / BMV) und

Beweismittel 2 (vergleichbare Abbildungen im Internet).

Plädoyer + Schlusswort

75 Jahre Hiroshima und Nagasaki mahnen! Diese Atombombenabwürfe mit am Ende hunderttausenden Toten haben der Welt vor Augen geführt, dass Atombomben Waffen der Massenvernichtung sind, die nicht unterscheiden zwischen Kämpfenden und Zivilist*innen, sondern dass alle gleichermaßen vernichtet werden. Die Rechtslage dazu ist eigentlich klar, klarer als die politische Lage:

Wie kann **ich** für eine Handlung angeklagt werden, dass ich die Sicherheit gefährden würde, wo doch die eigentliche Sicherheitsgefährdung und das wirkliche Unrecht bei den illegalen und illegitimen Atomwaffen hinter dem Zaun und der dazu gehörigen Politik der Nuklearen Teilhabe liegt. Und darum sollte es eigentlich immer wieder gehen hier vor dem Amtsgericht Cochem - und nicht um „Sicherheitsgefährdendes Abbilden“ oder in anderen Fällen um „Hausfriedensbruch“.

Das entspricht dem 2 + 4-Vertrag von 1990 "über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland", in dem sich die wiedervereinigte Republik verpflichtet hat, dass "von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird", auch

indem Deutschland auf jegliche Verfügung über atomare Waffen verzichtet.

Der Internationale Gerichtshof hat 1996 entschieden, dass der Einsatz und die Androhung des Einsatzes von Atomwaffen grundsätzlich völkerrechtswidrig sind. Und im Grundgesetz steht in Artikel 25, dass die Regeln des Völkerrechts "Bestandteil des Bundesrechts sind" und "Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebiets" erzeugen.

Keine sogenannte Logik der Abschreckung kann die Rechtmäßigkeit von Massenvernichtungswaffen herstellen – Punkt.

Der Bundestag hatte schon am 26. März 2010 einen fraktionsübergreifenden Beschluss gefasst, dass die Bundesregierung sich für den Abzug der verbleibenden Atomwaffen aus Deutschland einsetzen und damit auf eine insgesamt atomwaffenfreie Welt hinarbeiten solle.

Und eine aktuelle Greenpeace-Studie belegt, dass 92 % der Deutschen für den Beitritt zum Atomwaffenverbotsvertrag sind. Und darum müssen wir als Bundesrepublik

Deutschland den Atomwaffenverbotsvertrag der UNO von 2017 unterzeichnen, der eindeutig „verbietet, Atomwaffen zu entwickeln, zu testen, zu produzieren, zu transportieren, zu lagern, einzusetzen oder damit zu drohen.“

Papst Franziskus sagt, dass Atomwaffen unmoralisch sind!

Unser bzw. mein Ziel ist es, mit zivilgesellschaftlichen Mitteln auf verschiedenen Ebenen zur Ächtung von

Atomwaffen beizutragen, damit sie dann in Rüstungskontroll- und Abrüstungsmaßnahmen wirklich aus der Welt verbannt werden. Ein Ort dies zu tun, ist am Atomwaffenstandort Büchel und auch hier im Gerichtssaal von Cochem.

Und jetzt zum Abschluss nochmals zum Straftatvorwurf:

Mein Smartphone und meine Kamera wurden am 7.7.

„**doppelfunktional** sichergestellt“ wie es im Vermerk von PHK Ehes, Akte Bl.4 heißt – d.h. präventiv und **repressiv**.

Ein Kommentar des leitenden Polizisten bei der

Sicherstellung meiner/s Kamera und Smartphones, EHPK R. Bötsch, am 6.7.19 war sinngemäß:

Ich bräuchte nicht zu hoffen, die Geräte vor dem 18./19.7.

zurück zu erhalten, da ja solche Aktionen wie Blockaden, Go-Ins, Entzäunungen u.ä. angekündigt seien. Und ich solle es im Camp mitteilen, dass alle es wissen sollten.“ Von der StA werde ich in der Anklageschrift in Verbindung gebracht mit „Go-Ins“ und als „Friedensaktivist“ bezeichnet.

Es ging also nie wirklich um den tatsächlichen Charakter der Fotos und ob sie wirklich eine Sicherheitsgefährdung darstellen würden. Es war schlicht eine Möglichkeit, repressiv (*Zitat der Polizei!*) vorzugehen und damit

Verunsicherung und Einschüchterung bei mir und anderen zu bewirken.

Insgesamt war im vergangenen Jahr festzustellen, dass auch das Camp der „20 Wochen gegen 20 Bomben“ verschiedenen Repressalien seitens Verbandsgemeinde, Kreisverwaltung und Polizei ausgesetzt war. Mit verschiedenen Mitteln wurde versucht, die Existenz des Friedenscamps zu erschweren bzw. zu verunmöglichen. Dies ist sicherlich der Peinlichkeit der zahlreichen friedlichen Go-Ins der letzten Jahre geschuldet, die auch aufgezeigt haben, wie leicht es über Jahre war, auf diesen vermeintlichen Hochsicherheitsstandort von Atomwaffen zu gelangen. Da musste nun dagegen gehalten werden durch allerlei Maßnahmen, um den friedlichen Protest zu erschweren.

Ich sehe die Beschlagnahme meines Eigentums aufgrund eines Bagatelldelikts auf der selben Linie. Es ging um **Repression, um Einschüchterung**. Leider ist die Staatsanwaltschaft dieser Linie mit ihrer Anklageschrift gefolgt.

Nun obliegt es allerdings Ihnen, Herr Richter Zimmermann, darüber zu entscheiden, ob mein Fotografieren „Sicherheitsgefährdendes Abbilden“ darstellt oder eben nicht.

Darum beantrage ich

- **Freispruch** gegen die Anklage der StAnwaltschaft und
- die **Rückgabe** meiner Kamera (gerne können die betreffenden 2 oder 13 Fotos gelöscht werden). Im übrigen steht in § 74 StGB über die „Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern“

folgender Satz 3:

(3) 1Die Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen. 2Das gilt auch für die Einziehung, die durch eine besondere Vorschrift über Absatz 1 hinaus vorgeschrieben oder zugelassen ist.

Ich wurde nie gefragt, ob die Kamera mir gehört... (nein, sondern dem Verein, der Hausgemeinschaft... ???);

- die **Vernichtung des Datenträgers** (DVD) bzw.

Löschung der Daten im Netzlaufwerk O beim

Kommissariat 16 der Kriminaldirektion Koblenz (oder wo auch immer), die von meinem Smartphone 2019

heruntergezogen wurden. Das war datenschutzrechtlich

ohnehin problematisch, dass diese Daten bei Ihnen hier

aufbewahrt werden, obwohl schon anerkannt worden ist,

dass auf dem Smartphone keine widerrechtlichen

Abbildungen oder sonstiges illegales Material festgestellt

wurden!